

PRODUKTINFORMATION

AMERICAN EXPRESS REISESCHUTZ

Mit diesem Produktinformationsblatt möchte der Versicherer Inter Partner Assistance S. A. (im Folgenden auch „wir“, „uns“ bzw. „Versicherer“) über die wesentlichen Merkmale des American Express Reiseschutzes informieren. Der American Express Reiseschutz ist eine Leistung des Versicherers, der in Zusammenarbeit zwischen dem Versicherer und American Express gemäß den Wünschen und Bedürfnissen der American Express Karteninhaber zusammengestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Produktinformationen nicht abschließend sind. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den American Express Reiseschutz nebst dem individuell für Sie ausgestellten Versicherungsschein sorgfältig durch. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das entsprechende Modul abgeschlossen haben.

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Allgemeinen Teil der Versicherungsbedingungen unter „Allgemeine Definitionen“ definiert.

1. Art des Versicherungsschutzes

Je nach dem von Ihnen gewählten Modul beinhaltet der American Express Reiseschutz:

- Auslandsreisekrankenversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Auslandskrankenschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Reisegepäckversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Reisekomfort-Versicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Reise-Unfallversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Privathaftpflicht- und Prozesskostenversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben.
- Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde.
- Raub nach Bargeldabhebung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Auslandsreisekrankenversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Auslandsreisekrankenversicherung oder den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Die Auslandsreisekrankenversicherung erstattet Kosten für notwendige medizinische Behandlung oder chirurgische Eingriffe und Krankenhauskosten, die sich aus akut auftretenden Erkrankungen oder Unfallfolgen während Ihrer Reise ergeben. Versichert sind auch der Transport zum Krankenhaus, der Krankenrücktransport ins Heimatland, die Heimreise nach der Behandlung, die notwendige Verlängerung des Aufenthalts von Freunden oder Angehörigen während Ihrer Behandlung, Such- und Rettungskosten sowie Beerdigungskosten. Weitere Versicherungsleistungen entnehmen Sie bitte Teil II B Ihrer Versicherungsbedingungen.

Ausschlüsse der Auslandsreisekrankenversicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren.
- Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Wenn Sie, oder eine mit Ihnen reisende Person oder eine Person, die Sie als Hauptziel Ihrer Reise besuchen, einen Unfall haben/hat, unerwartet erkranken/erkrankt oder sterben/stirbt; oder einer Ihrer nahen Angehörigen oder ein naher Angehöriger einer Person, mit der Sie verreisen wollten, oder ein naher Angehöriger einer Person, die Sie als Hauptziel Ihrer Reise besuchen, einen Unfall hat, unerwartet erkrankt oder stirbt, sind Sie gegen folgende Risiken abgesichert:

- bei Reiserücktritt, Verschiebung, verspätetem Reiseantritt oder Nichtantritt der Reise die vertraglich geschuldeten Stornokosten.
- bei Reiseabbruch die angemessenen notwendigen Heimreisekosten sowie die Kosten für bezahlte oder vorgebuchte und nicht – rückerstattbare Kosten Ihrer ungenutzten Reise.
- bei Reiseunterbrechung die angemessenen notwendigen Heimreisekosten sowie die Kosten für die Wiederaufnahme Ihrer ursprünglich geplanten Reise.

Weitere versicherte Ereignisse siehe Teil II B Ihrer Versicherungsbedingungen.

Ausschlüsse der Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kosten, die nicht aufgrund einer unerwarteten Erkrankung anfallen. Die Definition von unerwarteter Erkrankung entnehmen Sie bitte den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.
- Kosten, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen vor Buchung der Reise oder bei Beantragung Ihrer Versicherung bekannt waren.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reisegepäckversicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben

Die Reisegepäckversicherung ersetzt den Zeitwert oder die Reparaturkosten des auf einer Reise mitgeführten Gepäcks bei Beschädigung, Abhandenkommen oder Diebstahl sowie den Zeitwert oder die Reparaturkosten von aufgegebenem persönlichem Gepäck bei Beschädigung oder Abhandenkommen je bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Ausschlüsse der Reisegepäckversicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- wenn Sie nicht die erforderliche Sorgfalt angewandt haben oder das Gepäck außerhalb Ihrer persönlichen Reichweite hatten.
- wenn die Beschädigung, der Verlust oder der Diebstahl nicht innerhalb von 48 Stunden der Polizei oder dem Transportanbieter (falls das persönliche Gepäck zum Zeitpunkt des Verlusts in Gewahrsam des Transportanbieters war) gemeldet und ein Bericht darüber erhalten wurde.
- Beschädigung an zerbrechlichen oder brüchigen Gegenständen.
- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Geld, Fahrkarten und Dokumente.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reisekomfort-Versicherung – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben: Versichert sind zusätzliche Reisekosten, Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke), Unterbringung sowie der Kauf notwendiger Artikel, die entstehen, weil Sie die Abfahrt Ihres gebuchten Verkehrsmittels versäumen, dieses sich verspätet, ausfällt oder überbucht ist oder Ihr Gepäck Verspätung hat.

Ausschlüsse der Reisekomfort-Versicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Kosten, die nach der Heim- / Rückreise entstehen.
- Wenn Sie gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.
- Bei Gepäckverspätung: Kosten für Gegenstände, die für Ihre Reise nicht erforderlich sind.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Reise-Unfallversicherung im Ausland - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Die Reise-Unfallversicherung im Ausland bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer Reise im Ausland, wenn Sie durch den Unfall auf Dauer in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt sind oder aufgrund des Unfalls versterben.

Ausschlüsse der Reise-Unfallversicherung im Ausland: Wichtige Ausschlussgründe sind:

- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Unfälle, die durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle verursacht werden.
- Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.
- Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Privathaftpflicht- und Prozesskostenversicherung im Ausland – kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Die Privathaftpflichtversicherung im Ausland besteht für den Fall, dass Sie auf Ihrer Reise im Ausland wegen eines Ereignisses, das Personen- oder Sachschäden zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher deutscher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Die Prozesskostenversicherung im Ausland besteht für den Fall, wenn Sie auf Ihrer Reise im Ausland einen Unfall haben oder während Ihrer Reise erkranken und eine Entschädigung durchsetzen wollen.

Ausschlüsse der Privathaftpflicht- und Prozesskostenversicherung im Ausland: Wichtige Ausschlussgründe sind: Privathaftpflichtversicherung im Ausland:

- Forderungen mitversicherter Personen untereinander sowie gegen Sie durch Ihre nahen Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, oder durch weitere in dieser Police versicherte Personen und deren Familien oder jegliche Personen, die für Sie arbeiten.
- Kein Versicherungsschutz besteht u. a. für Kosten, wenn Sie ohne vorherige Zustimmung des Versicherers Ihre Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen.

Prozesskostenversicherung im Ausland: Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung, wenn der Versicherer davon ausgeht, dass Sie keine vernünftige Chance haben, einen Prozess zu gewinnen oder einen brauchbaren Vergleich zu erreichen.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde:

Wenn Ihr Haus- oder Fahrzeugschlüssel gestohlen wird oder abhandenkommt, während Sie auf einer Reise sind, werden Kosten u.a. für einen Schlüsseldienst erstattet.

Ausschlüsse in Bezug auf die Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

Kosten für Schlüssel, die nicht zu einem auf Sie zugelassenen Fahrzeug bzw. zu Ihrem ständigen Wohnsitz gehören.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

Raub nach Bargeldabhebung - kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit Ihrer American Express Karte bezahlt wurde:

Wenn Ihnen während einer Reise das mit Ihrer American Express Karte abgehobene Geld gestohlen wird, leisten wir Ersatz.

Ausschlüsse in Bezug auf Raub nach Bargeldabhebung: Wichtige Ausschlussgründe sind:

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Raub oder Diebstahl nicht innerhalb von 4 Stunden polizeilich gemeldet wird.

Weitere Ausschlussgründe finden Sie in Teil II A und B der Versicherungsbedingungen.

3. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

Die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Sie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer und ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.

Die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice wird von der beim Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Dem Versicherungsnehmer und dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob die Versicherungsprämie der angegebenen Kreditkarte bzw. dem angegebenen Konto ordnungsgemäß belastet wurde.

Wird die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die jährliche Prämie bzw. Einmalprämie nicht geleistet wurde. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns.

Weitere Informationen zu Beiträgen, Fälligkeit und Verzug finden Sie in Teil II A der Versicherungsbedingungen.

4. Obliegenheiten

Obliegenheiten bestehen für Sie nur im Versicherungsfall: Im Versicherungsfall haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und uns innerhalb von 30 Tagen über den Versicherungsfall zu informieren. Sie haben unsere Weisungen zu beachten und die für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zuzusenden. Sollten Sie eine Obliegenheit verletzen, sind wir unter Umständen von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. Nähere Angaben zu Ihren Obliegenheiten im Versicherungsfall sowie zu den Folgen von Obliegenheitsverletzungen entnehmen Sie bitte Teil III der Versicherungsbedingungen.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Im Teilmodul Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt Ihrer Reise beginnt Ihr Versicherungsschutz:

in der Einzelreisepolice: mit dem Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit Ihrem Reiseantritt.

in der Dauerpolice: mit Buchung Ihrer Reise, frühestens mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit Ihrem Reiseantritt, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.

In allen übrigen Modulen beginnt Ihr Versicherungsschutz:

in der Einzelreisepolice: mit dem in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Reisebeginn, jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie und nicht vor Ihrem Reiseantritt und endet mit dem in Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Reiseende, spätestens jedoch mit Beendigung Ihrer versicherten Reise.

in der Dauerpolice: mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von Ihnen beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und nicht vor Ihrem Reiseantritt und endet mit der Beendigung Ihrer versicherten Reise, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.

Weitere Informationen zu Beginn und Ende des Versicherungsschutzes finden Sie in Teil II A der Versicherungsbedingungen.

6. Möglichkeiten der Beendigung des Vertrages

Sie können den Abschluss des Versicherungsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieser hier angefügten Versicherungsunterlagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Das Widerrufsrecht muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ausgeübt werden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

AXA Assistance Deutschland GmbH Garmischer Str. 8 – 10, 80339 München

Fax + 49 (0)89 50070-410

E-Mail: backoffice@axa-assistance.de

Wenn Sie eine Dauerpolice gewählt haben, kann der Versicherungsvertrag von Ihnen oder uns bis 6 Wochen vor Ablauf des Versicherungsjahres schriftlich gekündigt werden.

Nähere Informationen zu den Kündigungsrechten finden Sie in Teil I der Versicherungsbedingungen.

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

AMERICAN EXPRESS SICHER UNTERWEGS REISESCHUTZ

Die folgenden Seiten informieren *Sie* detailliert über alle Versicherungs- und Assistance-Leistungen *Ihrer* Reiseversicherung. Bitte lesen *Sie* die Broschüre sorgfältig durch. Jeder unten aufgeführte Versicherungsschutz kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das entsprechende Modul abgeschlossen haben. Unter Allgemeine Definitionen finden *Sie* ab Seite 6 eine Erläuterung der wichtigsten Begriffe – diese sind im Text kursiv hervorgehoben.

Versicherer

Inter Partner Assistance S.A.

10-11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register-Nr. 906006

Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A.,
Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

Der Versicherer ist im Bereich Reiseversicherung tätig.

Folgender Assistance-Service-Erbringer wurde vom Versicherer als dessen Vertreter beauftragt:

AXA Travel Insurance Limited
The Quadrangle, 106-118 Station Road
Redhill, Surrey, RH1 1PR, United Kingdom

Dieser beauftragt für Deutschland folgende Gesellschaften (nachfolgend „AXA Assistance“ genannt):

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Str. 8 – 10
80339 München

Und

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Alle vorgenannten Gesellschaften sind Mitglieder der AXA Gruppe.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Melden *Sie* den Versicherungsfall unverzüglich an:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Str. 8 – 10
80339 München

Oder

Inter Partner Assistance Service GmbH
Große Scharrnstraße 36
15230 Frankfurt (a. d. Oder)

Halten *Sie* bitte *Ihre* Versicherungsnummer bereit.

Bitte beachten *Sie*: Wie bei allen Versicherungen sind die Bearbeitung und die Leistungserbringung an bestimmte Voraussetzungen gebunden und ohne entsprechende Unterlagen nicht möglich. In Kapitel III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall erfahren *Sie*, was genau zu tun ist. Die Versicherungsfall-Tabelle auf Seite 16 zeigt *Ihnen* zudem auf einen Blick, welche Unterlagen bzw. Nachweise *Sie* jeweils benötigen.

Die wichtigsten Telefonnummern:

Bei Fragen zu den Versicherungen: American Express Versicherungs-Service Mo. – Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr – in Deutschland – im Ausland	0800 800-2424 + 49 (0)69 9797-2424
Im Versicherungsfall: AXA Assistance Leistungsabteilung	+ 49 (0)89 50070-104
In Notfällen: AXA Assistance 24- Stunden-Notrufzentrale	+ 49 (0)89 50070-4844

INHALT

ÜBERSICHT ÜBER IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	2
IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	2
I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN	3
II. IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN	5
A) Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen	5
– Wichtige Informationen und Bedingungen für die Versicherungsleistungen	3
– Allgemeine Ausschlüsse	5
– Allgemeine Definitionen	6
B) Versicherungsleistungen	7
– Medizinische Assistance und Auslandsreisekrankenversicherung	7
– Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt <i>Ihrer</i> Reise	8
– Reiseabbruch und Reiseunterbrechung	9
– Reisegepäck	10
– Reisekomfort-Versicherung	11
– Reise-Unfallversicherung im <i>Ausland</i>	11
– Privat-Haftpflicht- und Prozesskosten-Versicherung im <i>Ausland</i>	12
– Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung	14
– Raub nach Bargeldabhebung	14
III. ANFORDERUNGEN FÜR ASSISTANCE UND OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL	15
– Versicherungsfall-Tabelle	16
IV. BESCHWERDE-VERFAHREN, DATENSCHUTZ	17

ÜBERSICHT ÜBER IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Ihre Versicherungsleistungen	Versicherungssummen in EUR	Selbstbehalt in EUR	Gültigkeit
Für <i>Reisen</i> , deren Gesamtdauer die in diesen Versicherungsbedingungen definierte Länge bzw. in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebene Länge nicht überschreitet, die in <i>Ihrem Heimatland</i> beginnen und enden, und für <i>Reisen</i> innerhalb <i>Ihres Heimatlandes</i> , die einen Flug / eine Zugfahrt / eine Autofahrt mit einem Ziel von mehr als 200 km Entfernung von <i>Ihrem</i> Wohnsitz oder mind. eine vorgebuchte Hotelübernachtung außerhalb <i>Ihres</i> Wohnsitzes beinhalten.			
Medizinische Assistance und Auslandsreise-Krankenversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Heilbehandlungskosten, Krankenhausaufenthalt, Rücktransport • Krankenbesuch, Kinderrückholung • Kosten für notwendige schmerzstillende Zahnbehandlungen • Bestattung im <i>Ausland</i> oder Überführung des Verstorbenen • Such- und Rettungskosten 	Unlimitiert z. B. 75 pro Nacht 1.000 10.000 5.000	75 je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt Ihrer Reise	Bis zu der in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Höhe	20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30, je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reiseabbruch und Reiseunterbrechung	Bis zu der in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Höhe	20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30, je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reisegepäck <ul style="list-style-type: none"> • Maximal je <i>Reise</i> • Maximal je Gegenstand/Paar 	1.750 500	75 je Schadensfall und je versicherter Person	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reisekomfort-Versicherung – Kostenersatz Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung, verpasster Anschlussflug – je ohne Alternative in 6 Stunden	bis maximal 100		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Gepäckverspätung nach 6 Stunden Gepäckverspätung nach 48 Stunden zusätzlich	100 200		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Reise-Unfallversicherung im <i>Ausland</i> Für den Invaliditätsfall (anteilig, je nach Grad der Invalidität) Für den Todesfall Für den Todesfall (Kinder unter 15 Jahren)	15.000 15.000 2.500		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Privat-Haftpflicht- und Prozesskosten-Versicherung im <i>Ausland</i> Haftpflicht-Deckungssumme für Personen-/Sachschäden Rechtsverteidiger-Kosten Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Unfall oder Krankheit	100.000 10.000 10.000	250 250 250	
Lock & Key Schlüsselverlust-Versicherung Höchstbetrag pro Vorfall (max. 2 Vorfälle pro Jahr)	500	75	Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs
Raub nach Bargeldabhebung Höchstbetrag pro Vorfall Höchstbetrag pro Jahr	300 600		Auf <i>Reisen</i> innerhalb des in <i>Ihrem</i> individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen geographischen Geltungsbereichs

Detaillierte Informationen zu den Versicherungsleistungen und Ausschlüssen finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

WICHTIGE INFORMATIONEN

Die im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen benutzte männliche Form schließt die weibliche ein.

Im Notfall oder für den Assistance-Service wenden Sie sich bitte an AXA Assistance.

Beachten Sie bitte, dass alle Versicherungsfälle an AXA Assistance unverzüglich zu melden sind.

Halten Sie bitte Ihre Versicherungsnummer bereit.

Genaue Informationen, was im Versicherungsfall zu tun ist und welche Unterlagen einzureichen sind, finden Sie in Teil III. der Versicherungsbedingungen ab Seite 11.

Wichtige Nummern und Adressen

Informationen zu Ihren Versicherungs- und Assistance-Leistungen:

American Express Versicherungs-Service 0800 800-2424 Mo. – Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr

Aus dem Ausland + 49 (0)69 9797-2424

Fax + 49 (0)69 9797-2777

Meldung im Versicherungsfall:

AXA Assistance Leistungsabteilung +49 (0)89 50070-104

Hilfe in Notfällen:

AXA Assistance 24-Stunden-Notrufzentrale +49 (0)89 50070-4844

Die Versicherungsgesellschaft Inter Partner Assistance S. A.

10 – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland, Register-Nr. 906006 Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S. A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

hat folgenden Assistance-Service-Erbringer beauftragt, die zur Vertretung bevollmächtigt sind:

AXA Assistance Deutschland GmbH

Garmischer Str. 8 – 10, 80339 München
Amtsgericht München HRB 81954

Und

Inter Partner Assistance Service GmbH

Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder)
Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 10916 FF

Reiseart

Versichert sind sowohl private als auch geschäftliche Reisen.

Geographischer Geltungsbereich

Falls Sie Tarif Europa gewählt haben: Versicherungsschutz besteht für folgende Länder: Ägypten, Albanien, Amtsbezirk Guernsey, Amtsbezirk Jersey, Andorra, Azoren, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Isle of Man, Italien, Kanalinseln, Kanarische Insel, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madeira, Malta, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Moldawien, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland westlich des Urals, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Spitzbergen, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich (England, Schottland, Wales und Nordirland), Weißrussland und Zypern.

Falls Sie Tarif Weltweit ohne USA und Kanada gewählt haben: Versicherungsschutz besteht weltweit, jedoch nicht für USA und Kanada.

Falls Sie Tarif Weltweit gewählt haben: Versicherungsschutz besteht weltweit. Der Tarif ist nicht abzuschließen, wenn die versicherte Person nur einen Transitaufenthalt in den USA oder Kanada hat. Als Transit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Aufenthalte ohne Übernachtung.

I. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

1. Versicherte Personen / Versicherungsnehmer

1.1 Versicherungsnehmer und versicherte Personen sind die Personen, die im Versicherungsschein namentlich genannt sind, nachfolgend als Sie benannt.

1.2 Sie müssen Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

2. Versicherte Reise / Geltungsbereich

2.1 Außerhalb Ihres Heimatlandes sind Sie für die Reisen (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) versichert, die in Ihrem Heimatland beginnen und enden. Für Reisen innerhalb Ihres Heimatlandes haben Sie Versicherungsschutz nur, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Zielort und Ihrem Wohnsitz mehr als 200 km beträgt oder wenn Sie im Voraus mindestens eine Hotelübernachtung außerhalb Ihres Wohnsitzes gebucht haben. Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer gewöhnlichen Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.

2.2 Der Versicherungsschutz besteht für Ihre versicherte private oder geschäftliche Reise im geographischen Geltungsbereich des gewählten Tarifs, die die in Ihrem Versicherungsschein angegebene Reisedauer nicht überschreitet.

2.3 Im Modul Reisekomplettschutz sind Sie versichert, wenn die Gesamtdauer Ihrer Reise 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. Reisen länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

2.4 Im Modul Auslandsreisekrankenenschutz sind Sie versichert, wenn die Gesamtdauer Ihrer Reise die in Ihrem Versicherungsschein angegebene Dauer nicht überschreitet. Haben Sie bei Abschluss des Auslandsreisekrankenenschutzes für Ihre Reise nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) eine längere Reisedauer versichert, sind Sie für Reisen mit einer Gesamtdauer von maximal 45 Tagen versichert. Wenn Sie Ihre Reisedauer individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) verlängert haben, sind Sie für Reisen mit einer Gesamtdauer von maximal 60 Tagen versichert. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. Reisen länger als 60 Tage sind nicht versicherbar.

2.5 Im Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

2.6 Der Versicherungsschutz für die Einzelreisepolice besteht nur für die eine Reise, die bei Abschluss der Versicherung angegeben wurde und im Versicherungsschein angegeben ist.

2.7 Der Versicherungsschutz in der Dauerpolice besteht für beliebig viele Reisen, die innerhalb des Versicherungszeitraums angetreten werden.

2.8 Der maximale Reisepreis pro Reise sollte für alle daran teilnehmenden versicherten Personen zusammen EUR 10.000 nicht übersteigen.

Im Falle eines Gesamtreisepreises über EUR 10.000, liegt eine Unterversicherung im Rahmen des Moduls Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz vor. Sie erhalten für dieses Modul nur eine anteilige Entschädigung und wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

2.9 In der Einzelreisepolice besteht für die Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung Versicherungsschutz nur, wenn die Versicherung spätestens 21 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 21 Tage, besteht für diese Reise Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Reisebuchung abgeschlossen wurde.

2.10 In der Dauerpolice besteht für die Reiserücktritt- und Reiseabbruchversicherung Versicherungsschutz nur, wenn die Reise während des Versicherungszeitraums gebucht wurde und der Versicherungsfall innerhalb der Laufzeit der Versicherung

eingetreten ist. Für bereits gebuchte *Reisen* besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Versicherung spätestens 21 Tage vor *Reiseantritt* abgeschlossen wurde. Liegen zwischen Reisebuchung und *Reiseantritt* weniger als 21 Tage, besteht für diese *Reise* Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Reisebuchung abgeschlossen wurde.

3. Beiträge, Fälligkeit, Verzug

- 3.1 Die Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie ist dem Versicherungsschein zu entnehmen. Sie enthält die gesetzlich geltende Versicherungssteuer und ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
- 3.2 Die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice wird von der beim Vertragsabschluss angegebenen Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Dem Versicherungsnehmer und dem Karteninhaber bzw. Kontoinhaber obliegt die Verpflichtung zu prüfen, ob die Versicherungsprämie der angegebenen Kreditkarte bzw. dem angegebenen Konto ordnungsgemäß belastet wurde.
- 3.3 Wird die erste Prämie in der Dauerpolice bzw. die Einmalprämie in der Einzelreisepolice nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.
- 3.4 *Wir* sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die jährliche Prämie bzw. Einmalprämie nicht geleistet wurde. *Wir* können nicht zurücktreten, wenn *Sie* nachweisen, dass *Sie* die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 3.5 Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so sind *wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei *uns*.
- 3.6 Die Folgeprämie in der Dauerpolice wird jeweils für ein Versicherungsjahr, frühestens einen Monat bevor ein neues Versicherungsjahr beginnt, von *Ihrer* Kreditkarte bzw. Bankverbindung abgebucht. Wenn die Folgeprämie zu diesem Zeitpunkt nicht abgebucht werden kann, können *wir* in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Prämie. Tritt nach Ablauf der Frist ein Schadenfall ein und sind *Sie* mit der Zahlung der Folgeprämie noch in Verzug, sind *wir* von der Verpflichtung zur Leistung frei. *Wir* können den Vertrag fristlos kündigen, wenn *Sie* nach Ablauf der Frist noch mit der Zahlung in Verzug sind. Wird die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder dem Ablauf der Zahlungsfrist nachgeholt, entfällt die Wirkung der Kündigung und der Vertrag tritt wieder in Kraft. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die vor Eingang der Zahlung eingetreten sind.
- Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn *wir* die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Kann die Prämie ohne *Ihr* Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn *Sie* innerhalb der von *uns* versandten Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen *Sie* ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, *Sie* konnten ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 3.7 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können *Sie* und *wir* den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Der Versicherungsvertrag kann von *Ihnen* und von *uns* zum Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.
- 3.8 Im Einzeltarif besteht keine Mindestaltersgrenze. Im Paartarif beträgt das Mindestalter aller versicherten Personen 18 Jahre. Im Familientarif muss mindestens eine der versicherten Personen das

Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben.

- 3.9 In der Dauerpolice richtet sich die Versicherungsprämie nach *Ihrem* Alter. Wenn *Sie* einen Paar- oder Familientarif abgeschlossen haben, richtet sich die Versicherungsprämie nach der ältesten versicherten Person. Bei Erreichen der Altersgrenzen in der Dauerpolice besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist eine geänderte Prämie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht werden *Sie* spätestens 70 Tage vor Ende des Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hingewiesen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für den neuen Tarif zu zahlen. *Sie* können den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämienhöhung kündigen.
- 3.10 Überschreitet in der Dauerpolice ein im Familientarif mitversichertes Kind die Altersgrenze für Kinder, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr erlischt der Versicherungsschutz des Kindes. Werden keine weiteren Kinder im Familientarif mitversichert, wird der Tarif als Paartarif weitergeführt. Im Übrigen gelten die oben genannten Altersregelungen.

4. Tarifarten

- 4.1 Der Einzeltarif ist für die im Versicherungsschein genannte Person gültig.
- 4.2 Der Paartarif ist für im Versicherungsschein genannte Lebens- oder Ehepartner, die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen, gültig. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis des Paares.
- 4.3 Der Familientarif ist gültig für die folgenden Personen, sofern diese im Versicherungsschein genannt sind:
- Lebens- oder Ehepartner (maximal 2 Erwachsene) und deren unterhaltsberechtigter Kinder (mindestens ein, maximal jedoch 5 Kinder), die in einer häuslichen Gemeinschaft wohnen
 - zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder, sofern die Reise gemeinsam gebucht und versichert wurde.
 - Unterhaltsberechtigter Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 5.1 Im Teilmodul Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt *Ihrer* Reise beginnt *Ihr* Versicherungsschutz:
- in der Einzelreisepolice: mit dem Ausstellungsdatum des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit *Ihrem* *Reiseantritt*.
 - in der Dauerpolice: mit Buchung *Ihrer* Reise, frühestens mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und endet mit *Ihrem* *Reiseantritt*, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 5.2 In allen übrigen Modulen beginnt *Ihr* Versicherungsschutz:
- in der Einzelreisepolice: mit dem in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Reisebeginn, jedoch nicht vor der Zahlung der Prämie und nicht vor *Ihrem* *Reiseantritt* und endet mit dem in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Reiseende, spätestens jedoch mit Beendigung *Ihrer* versicherten Reise.
 - in der Dauerpolice: mit dem im Versicherungsschein ausgewiesenen und von *Ihnen* beantragten Versicherungsbeginn, jedoch nicht vor Zahlung der Prämie und nicht vor *Ihrem* *Reiseantritt* und endet mit der Beendigung *Ihrer* versicherten Reise, spätestens jedoch mit dem vereinbarten Vertragsende.

- 5.3 Ist die Rückreise bis zum vereinbarten Zeitpunkt aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit. Widersprechen *Sie* nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinisch vertretbaren und zumutbaren Rücktransport in *Ihr Heimatland*, endet *unsere* Leistungspflicht an dem Tag *Ihres* Widerspruchs.

6. Vertragslaufzeit

- 6.1 In der Einzelreisepolice endet der Vertrag mit Beendigung der versicherten *Reise*.
- 6.2 Die Laufzeit des Vertrages in der Dauerpolice beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Vertragsverhältnis nicht 6 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird und die jährliche Prämie bezahlt wurde.

7. Subsidiarität der Leistungen

Mit Ausnahme der Reise-Unfallversicherung im *Ausland* gilt Folgendes: Die American Express Versicherungen gelten subsidiär, d. h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter (z. B. ein anderer Versicherer oder staatlicher Leistungsträger)

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbrachte, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch aus dieser Versicherung besteht somit nicht, soweit *Sie* bzw. die versicherte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die American Express Versicherung als die speziellere Versicherung.

Sie haben alles *Ihnen* Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer verfolgt werden können.

8. Widerrufsrecht

Sie haben nach Erhalt des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen ein 14 tagesiges Widerrufsrecht, das in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ausgeübt werden muss. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an:

AXA Assistance Deutschland GmbH Garmischer Str. 8 – 10, 80339 München

Fax + 49 (0)89 50070-410

E-Mail: backoffice@axa-assistance.de

9. Ansprüche gegen Dritte

- 9.1 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf *uns* über.
- 9.2 Sofern erforderlich, sind *Sie* verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an *uns* abzutreten.

10. Zahlung der Entschädigung

Sie sind verpflichtet, Originalbelege und/oder Originalrechnungen vorzulegen.

Ohne Vorlage obiger Belege kann der Versicherungsfall nicht reguliert werden.

Ist *unsere* Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt (nach Vorlage obiger Belege), wird die Entschädigung innerhalb von zwei Wochen ausgezahlt.

Kosten und Aufwendungen in fremder Währung werden in Euro

erstattet. Dabei wird der Wechselkurs des Tages zugrunde gelegt, an dem die Kosten gezahlt wurden.

11. Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren.

12. Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen *Ihrerseits* und der *Versicherer* bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

13. Gültigkeit der Bedingungen, geltendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. IHRE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

A) Bestimmungen für alle Versicherungsleistungen. Wichtige Informationen und Bedingungen für die Versicherungsleistungen

1. Bitte beachten *Sie*, dass alle *kursiv* geschriebenen Wörter eine bestimmte Bedeutung haben. Diese entnehmen *Sie* bitte den
2. „Allgemeinen Definitionen“, Seite 6-7.
3. **Wer hat Anspruch auf die Versicherungsleistungen?**
Versichert sind die Personen, die namentlich auf dem Versicherungsschein erwähnt sind.
4. **Alterslimit für Kinder**
Zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Verlängerung der Versicherungspolice müssen Kinder jünger als 18 Jahre alt sein.
5. **Begrenzungen des Umfangs der Versicherungsleistungen**
Die Versicherungssummen der Versicherungsleistungen gelten für alle versicherten Personen zusammen mit Ausnahme der Leistungen in der Reisekomfort-Versicherung und in der Reise-Unfallversicherung im *Ausland*. Die Versicherungssummen der Versicherungsleistungen Reisekomfort-Versicherung und in der Reise-Unfallversicherung im *Ausland* gelten pro Person.
6. **Selbstbehalt**
Bei Tarifen mit Selbstbehalt sehen die Versicherungsleistungen einen Selbstbehalt vor. Der Selbstbehalt ist eine Eigenbeteiligung (Zuzahlung), die bei *Ihrer* Inanspruchnahme der Versicherung bei jedem versicherten Schaden anfällt, sofern dies vereinbart und in *Ihrem* Versicherungsschein ausgewiesen.
7. **Sportinformation**
Für die folgenden (Urlaubs-)Sportarten besteht Versicherungsschutz: Bergwandern, Kanu-/Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend. Extremsportarten sind nicht versichert (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5).
8. **Begrenzung der Leistungen**
Ergeben sich aus einem Versicherungsfall theoretisch gleichartige Ansprüche aus mehreren der in den Versicherungsbedingungen genannten Versicherungsleistungen, so wird die Leistung maximal in Höhe der höchsten Leistung erbracht. Die Versicherungsleistungen addieren sich nicht.

ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

Neben den Einschränkungen und Ausschlüssen, die unter den einzelnen Versicherungsleistungen aufgeführt sind, besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die direkt oder indirekt resultieren aus:

1. Schäden, die vorsätzlich durch *Sie* herbeigeführt wurden (auch Selbstmord oder Versuch eines Selbstmordes), einschließlich selbst zugefügter Verletzungen, es sei denn, dass diese bei der Bemühung zur Rettung von Menschenleben oder Sachen entstanden sind.

2. Verletzungen, Unfällen und sonstigen Schäden, die durch Drogen-, Alkohol- oder Medikamenteneinfluss entstehen, es sei denn, die Medikamente wurden gemäß ärztlicher Anweisung und gemäß Verschreibung eingenommen. Für Versicherungsfälle durch Alkohol besteht jedoch Versicherungsschutz bis zu dem Blutalkohol Promillegehalt, der beim Fahren eines Kraftfahrzeuges im bereiten Land gesetzlich zulässig ist.
3. Phobien, emotionalen, mentalen oder psychischen Krankheiten aller Art.
4. Reisen oder Reisebuchungen in Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung ausgesprochen hat.
5. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
6. Schäden, die Sie oder mit Ihnen in betrügerischer Absprache Stehende durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat oder durch unredliche Handlungen verursachen.
7. terroristischen Aktivitäten.
8. erklärten oder nicht erklärten Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen oder Feindseligkeiten.
9. tatsächlichen oder mutmaßlichen biologischen, chemischen, nuklearen oder radioaktiven Geschehnissen.
10. der Tätigkeit als Berufs-, Vertrags- oder Lizenzsportler sowie aus Extremsport, d.h. allen Sportarten, für die man
 - ein spezielles Training oder eine spezielle Ausbildung oder
 - nach deutschem Recht eine Erlaubnis oder
 - eine spezielle Ausrüstung und spezielle Vorbereitungen und / oder
 - einen speziellen Trainer oder Führer benötigt bzw. wo diese allgemein empfohlen werden, um Gesundheitsschädigungen oder Unfälle zu vermeiden.

Als speziell gilt alles, was hauptsächlich oder ausschließlich für diese Sportart verwendet wird.

Ausgenommen hiervon sind Bergwandern, Kanu-/Bootfahren, Fischen, Golf, Reiten, Mountainbiking, Gerätetauchen, Tennis, Skifahren, Snowboarden, Surfen und Wasserski. Diese Aufzählung ist abschließend.
11. Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben.
12. Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

Die im Text kursiv geschriebenen Wörter haben die folgende Bedeutung:

„Akut auftretende Erkrankungen und Unfallfolgen“ (**gilt nur für die Auslandsreisekrankenversicherung**) sind: plötzliche, unerwartete und unvorhergesehene schwere Gesundheitsverschlechterungen, die einen sofortigen medizinischen Eingriff benötigen. Dazu gehören auch die akuten unerwarteten Verschlechterungen von *chronischen Erkrankungen*. Voraussetzung dafür ist die Bestätigung vom medizinischen Dienst der AXA Assistance, dass es sich um Symptome

handelt, die erstmals auf der *Reise* auftreten, oder bisher nicht ärztlich behandelt wurden.

„Antritt der Reise / Reiseantritt“ bedeutet:

Im Rahmen des Teilmoduls Reiserücktritt, Verschiebung, verspäteter Reiseantritt und Nichtantritt Ihrer Reise gilt die Reise mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Reise gilt im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung, z. B. mit Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

„Ausland“ bedeutet: außerhalb Ihres Heimatlandes.

„AXA Assistance“ bedeutet: AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Str. 8 – 10, 80339 München und Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder), die vom Versicherer beauftragten Assistance-Service-Erbringer.

„Chronische Erkrankung“ ist: jede Vorerkrankung, auf die eine oder mehrere der folgenden Aussagen zutreffen:

- es wird eine laufende oder dauerhafte Überwachung durch Untersuchungen und Nachfolgeuntersuchungen benötigt
- es wird eine laufende oder dauerhafte Behandlung der Symptome benötigt
- es werden Rehabilitationsmaßnahmen oder Trainings mit dem Umgang der Erkrankung benötigt
- die Erkrankungsdauer ist unbegrenzt
- die Erkrankung gilt als unheilbar
- die Symptome sind wiederkehrend oder es ist wahrscheinlich, dass sie wiederkehrend sind.

„Heimatland“ bedeutet, dass Ihr ständiger Wohnsitz in Deutschland sein muss, um diese Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können.

„Naher Angehöriger“ bedeutet: Lebens- oder Ehepartner, an Ihrem ständigen Wohnsitz gemeldet, Mutter, Schwiegermutter, Vater, Schwiegervater, Tochter, Schwiegertochter, Sohn, Schwiegersohn, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Schwester, Schwägerin, Bruder, Schwager, Großeltern, Enkel, Stiefmutter, Stiefvater, Stiefschwester, Stiefbruder, Tante, Onkel, Nichte, Nefte.

„Reise“ bedeutet:

- Ihre Reise innerhalb des geographischen Geltungsbereichs gemäß Ihrem Versicherungsschein während des Versicherungszeitraums und
- eine Reise außerhalb Ihres Heimatlandes, die in Ihrem Heimatland beginnt und endet, oder
- eine Reise innerhalb Ihres Heimatlandes, die einen Flug, eine Zugfahrt oder eine Autofahrt mit einem Ziel von mehr als 200 km Entfernung von Ihrem Wohnsitz oder mindestens eine im Voraus gebuchte Hotelübernachtung außerhalb Ihres Wohnsitzes einschließt.
- Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer gewöhnlichen Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- Eine Reise – und damit der Versicherungsschutz auf Reisen – gilt bis zu der in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Dauer, muss jedoch in Ihrem Heimatland beginnen und enden. An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet.
- Medizinische Behandlung und Zahnbehandlung sowie Beerdigung in Ihrem Heimatland sind ausgeschlossen.

„Schloss“ bezeichnet eine ständig installierte oder eingebaute Vorrichtung

an einer Außentür oder dem Garagentor *Ihres ständigen Wohnsitzes*, die mit einem *Schlüssel* geöffnet werden kann. Dies schließt *Schlösser Ihres versicherten Fahrzeugs* ein.

„*Schlüssel*“ bezeichnet ein Werkzeug zum Öffnen eines bestimmten *Schlusses* (auch elektronische Wegfahrsperrn).

„*Sie/Ihr/Ihre ...*“ bedeutet: die Person, die namentlich auf dem Versicherungsschein erwähnt ist.

„*Ständiger Wohnsitz*“ ist dort, wo *Sie* steuerlich veranlagt sind und wo *Sie Ihren* (Erst-)Hauptwohnsitz offiziell gemeldet haben.

„*Unerwartete Erkrankung*“ bedeutet: wenn diese nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der *Reise* erstmals auftritt und die konkreten Krankheitssymptome dem *Reiseantritt* bzw. der Weiterführung der *Reise* entgegenstehen. Verschlechterungen bereits bestehender Erkrankungen gelten dann als unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag vor Buchung der *Reise* keine Behandlung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Kontrolluntersuchungen.

„*Ungünstige Witterung*“ bedeutet: Regen, Wind, Nebel, Gewitter, Überflutung, Schnee, Graupelschauer, Hagel, Hurrikan, Zyklon, Tornado oder Tropensturm, der / die / das nicht durch ein geologisches Ereignis oder eine Naturkatastrophe wie z.B. Erdbeben, Vulkanaktivität oder Tsunami verursacht wurde oder als Folge entstanden ist.

„*Versicherer/Wir/Uns/Unser*“ bedeutet: Inter Partner Assistance S. A., – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland; Register-Nr. 906006; eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S. A., Avenue Louise 166 bte 1, 1050 Brüssel, Belgien (siehe Seite 3), vertreten durch AXA Assistance Deutschland GmbH, Garmischer Str. 8 – 10, 80339 München und Inter Partner Assistance Service GmbH, Große Scharrnstraße 36, 15230 Frankfurt (a. d. Oder).

„*Versichertes Fahrzeug*“ bedeutet einen / ein fahrtüchtiges PkW, Motorrad, Wohnmobil oder Wohnwagen, das sich in *Ihrem* privaten Besitz befindet und auf *Sie* zugelassen ist.

„*Versicherungszeitraum*“ bezeichnet:

- in der Einzelreisepolice den Zeitraum ab Ausstellungsdatum der Versicherungspolice bis zu dem in *Ihrem* Versicherungsschein angegebenen Reiseende.
- in der Dauerpolice die in *Ihrem* Versicherungsschein genannte Versicherungsdauer. In diesem Fall entspricht der Versicherungszeitraum dem Versicherungsjahr. Er beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate.

Beispiel: Falls der Beginn *Ihrer* Versicherung am 10.01.2013 ist, dann ist das Ende des Versicherungsjahres 12 Monate später - 10.01.2014.

Der Versicherungszeitraum verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, wenn sich *Ihre* Rückkehr in *Ihr Heimatland* unvermeidlich und ohne *Ihr* Verschulden durch einen durch diese Versicherung gedeckten Versicherungsfall verzögert.

Reisen, die bereits angetreten sind, wenn *Sie* den Versicherungsschutz abschließen, sind nicht versichert. Falls *Sie* eine Dauerpolice gewählt haben, gilt dies nicht, wenn *Sie Ihre* bereits bestehende Dauerpolice verlängern, während *Sie* auf einer *Reise* sind.

„*Wertgegenstände*“ umfassen: Schmuck, Gold, Silber, Edelmetall-, Edelstein- oder Halbedelsteinartikel, Uhren, Pelze, Lederwaren, Kameras, Camcorder, Foto-, Audio-, Video-, Fernseh- und Telekommunikationsausrüstung (einschließlich Zubehör), Teleskope, Feldstecher, tragbare DVD- sowie MP3- und MP4-Player, Computer, Notebook/Laptop und Tablet.

B) Versicherungsleistungen

MEDIZINISCHE ASSISTANCE UND AUSLANDSREISE-KRANKENVERSICHERUNG

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Auslandsreisekrankenschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben:

Haben *Sie* während *Ihrer Reise* im *Ausland* einen Unfall oder werden *Sie* krank, so nehmen *Sie* bitte unverzüglich Kontakt zur AXA Assistance auf (siehe Seite 3). Durch die Kontaktaufnahme mit AXA Assistance wird diese, soweit möglich, alles Erforderliche für *Sie* veranlassen, einschließlich Arztbesuch oder Besuch anderer Mediziner, Einweisung in ein Krankenhaus und *Ihre* medizinische Behandlung, und trägt ferner im Auftrag des *Versicherers* die erforderlichen Kosten, die von ihrem leitenden Arzt genehmigt wurden. Wenn *Sie* sich ausreichend erholt haben, organisiert AXA Assistance erforderlichenfalls *Ihre* Heimreise. Alle Kosten müssen im Voraus von AXA Assistance genehmigt werden.

Im **Modul Reisekomplettschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

Im **Modul Auslandsreisekrankenschutz** sind *Sie* versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* die in *Ihrem* Versicherungsschein angegebene Dauer nicht überschreitet. Haben *Sie* bei Abschluss des Auslandsreisekrankenschutzes für *Ihre Reise* nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) eine längere Reisedauer versichert, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 45 Tagen versichert. Wenn *Sie Ihre* Reisedauer individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) verlängert haben, sind *Sie* für *Reisen* mit einer Gesamtdauer von maximal 60 Tagen versichert. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 60 Tage sind nicht versicherbar.

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Medizinische Behandlung: Notwendige medizinische Behandlung oder chirurgische Eingriffe und Krankenhauskosten, die sich aus *akut auftretenden Erkrankungen oder Unfallfolgen* während *Ihrer Reise* ergeben. Damit AXA Assistance die Fakten *Ihrer* medizinischen Situation auswerten kann, müssen *Sie Ihren* behandelnden Arzt und *Ihren* Hausarzt von deren ärztlicher Schweigepflicht befreien.
- 1.2 *Ihre* Behandlung von unvorhergesehenen, akut im *Ausland* auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretende Fehl- oder Frühgeburten oder unaufschiebbare und medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbrüche bis zur 36. Schwangerschaftswoche. Bei einer Frühgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche werden die im *Ausland* notwendigen Heilbehandlungen und Unterbringung des neugeborenen Kindes bis EUR 50.000 erstattet.
- 1.3 Krankenrücktransport und Krankentransport: AXA Assistance organisiert und bezahlt im Auftrag *des Versicherers* die notwendigen Kosten für *Ihren* medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln ins *Heimatland* oder *Ihre* Verlegung zum nächstgelegenen, angemessen ausgerüsteten Krankenhaus, wenn kein kostenloser Transport zur Verfügung steht. Der medizinische Dienst der AXA Assistance legt Art und Zeitpunkt des Transportes fest und entscheidet darüber, ob dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist.
- 1.4 *Ihre* Heimreise nach der Behandlung: AXA Assistance organisiert und bezahlt die erforderlichen Kosten für *Ihre* Heimreise einschließlich medizinischer Begleitung, falls erforderlich.
- 1.5 Heimreise *Ihrer* Reisebegleiter: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte, wenn die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel für die Heimreise nicht benutzt werden können.
- 1.6 Zahnbehandlung: Kosten für notwendige schmerzstillende

- Zahnbehandlungen in einfacher Ausfertigung und Reparaturen von Zahnprothesen und Provisorien sowie provisorischer Zahnersatz nach einem Unfall bis zu EUR 1.000.
- 1.7 Verlängerung des Aufenthalts von Freunden oder Angehörigen während *Ihrer* Behandlung: bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal EUR 750) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten, bis der leitende Arzt der AXA Assistance mitteilt, dass *Sie* während *Ihrer Reise* keine weitere Behandlung benötigen.
- 1.8 Besuche von Freunden und Angehörigen bei *Ihnen* im Krankenhaus: Economy-Flug oder Standard-Zugfahrkarte und bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der *Sie* im Krankenhaus besucht, wenn *Sie* alleine reisen und der Krankenhausaufenthalt länger als 10 Tage dauert. Die Leistung wird eingestellt, wenn *Sie* in *Ihr Heimatland* zurückkehren.
- 1.9 Krankenhausleistungen: EUR 25 pro Nacht (maximal 10 Nächte), während *Sie* im Krankenhaus sind, für Dinge, die *Ihren* Aufenthalt angenehmer machen.
- 1.10 Verlängerung *Ihres* Aufenthalts im Anschluss an eine medizinische Behandlung: bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für *Sie* und eine weitere Person, wenn der leitende Arzt der AXA Assistance *Ihnen* rät, *Ihren* Aufenthalt nach *Ihrer* Behandlung zu verlängern.
- 1.11 Rekonvaleszenz-Leistungen: bis zu EUR 100 pro Nacht (maximal 10 Nächte) für eine anerkannte Krankenpflege, Unterbringung und Verpflegung, wenn der leitende Arzt der AXA Assistance dies nach *Ihrer* Heimkehr für erforderlich hält.
- 1.12 Heimreise *Ihrer* Kinder: angemessene Reisekosten und bis zu EUR 75 pro Nacht (maximal 3 Nächte) für Unterbringungs- und Verpflegungskosten für einen Freund oder Angehörigen, der *Ihre* minderjährige Kinder abholt und nach Hause bringt, wenn *Sie* nicht in der Lage sind, für sie zu sorgen.
- 1.13 Suche und Rettung: bis zu EUR 5.000 der angefallenen Kosten, wenn *Sie* einen Unfall erleiden und *Sie* im Zuge dessen gesucht, gerettet oder geborgen werden müssen.
- 1.14 Beerdigungs- und Feuerbestattungskosten: Wenn *Sie* während *Ihrer Reise* sterben, bezahlt AXA Assistance im Auftrag *des Versicherers* entweder den Standard-Heimtransport *Ihrer* sterblichen Überreste oder bis zu EUR 10.000 für Verbrennung oder Beerdigung vor Ort.

2. Ausschlüsse

- Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die medizinische Assistance und Auslandsreisekrankenversicherung:
- 2.1 Medizinische Behandlung und Zahnbehandlung sowie Beerdigung in *Ihrem Heimatland*, Deutschland.
- 2.2 Behandlung, die kostenlos oder zu einem verringerten Preis durch einen staatlichen Leistungsträger oder Gleichwertiges erhalten werden kann, es sei denn, AXA Assistance hat etwas Anderem zugestimmt.
- 2.3 *Reisen* gegen den Rat eines praktizierenden Arztes.
- 2.4 Kosten nach dem Datum, an dem *Ihnen* der leitende Arzt der AXA Assistance erklärt, dass *Sie* heimkehren sollen.
- 2.5 Kosten, bei denen *Sie* sich geweigert haben, den Rat des leitenden Arztes der AXA Assistance zu befolgen.
- 2.6 Behandlung oder Kosten aus kosmetischen Gründen, es sei denn, der leitende Arzt der AXA Assistance hat zugestimmt, dass eine derartige Behandlung als Ergebnis eines medizinischen Notfalles erforderlich ist.
- 2.7 Unfälle durch körperliche Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung.
- 2.8 Kosten durch *Ihre* grobe Fahrlässigkeit oder wegen *Ihres* Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften des bereisten Landes.

- 2.9 Behandlungen im *Ausland*, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den *Antritt Ihrer Reise* im *Ausland* waren.
- 2.10 Krankheiten und Unfallfolgen, zu deren Behandlung *Ihre Reise* im *Ausland* erfolgt ist, sowie für Behandlungen, bei denen bei *Reiseantritt* feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der *Reise* stattfinden mussten (z.B. Dialysen); Versicherungsschutz besteht jedoch, falls der Grund für die *Reise* der Tod *Ihres* Ehepartners/Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades ist.
- 2.11 Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.
- 2.12 Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfolgen, die durch Kriegsereignisse im *Ausland* verursacht werden, sofern vor dem Zeitpunkt *Ihrer* Einreise für das betreffende Land eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes gegeben war oder die durch *Ihre* aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind. Dies gilt auch, wenn *Sie* sich zum Zeitpunkt der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder bei Ausbruch des Krieges bereits in dem betreffenden Land aufhalten und dieses nicht unverzüglich nach Veröffentlichung der Reisewarnung bzw. Ausbruch des Krieges verlassen.
- 2.13 Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet.
- 2.14 Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie Rehabilitationsmaßnahmen.

3. Selbstbehalt

- 3.1 Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* bei Heilbehandlungskosten im *Ausland* einen Selbstbehalt von EUR 75 je Person, je Versicherungsfall.
- 3.2 Der Selbstbehalt entfällt, sofern *Sie* den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht haben und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.

REISERÜCKTRITT, VERSCHIEBUNG, VERSPÄTETER REISEANTRITT UND NICHTANTRITT IHRER REISE (VOR REISEANTRITT)

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekomplettschutz gewählt haben:

1. *Ihre Leistungen*

- 1.1 Kosten für
- *Ihre* ungenutzte *Reise*, Unterbringung, Exkursionen oder Freizeitaktivitäten, die bezahlt oder vorgebucht wurden und nicht rückerstattbar sind oder
 - für deren Änderung *Sie* eine Gebühr bezahlen müssen.
 - Stornogebühren.
 - das bei der Buchung vereinbarte, dem Reisevermittler vertraglich geschuldete und in Rechnung gestellte Vermittlungsentgelt, sofern der Betrag bei der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- 1.2 *Sie* erhalten bis zu dem in *Ihrem* individuell ausgestellten Versicherungsschein genannten Betrag, wenn *Sie* von *Ihrer Reise* zurücktreten (stornieren), die *Reise* verschieben, ändern, verspätet antreten oder nicht antreten, weil:
- 1.2.1 *Sie* oder eine der mit *Ihnen* reisenden Personen oder eine Person, die *Sie* als Hauptziel *Ihrer Reise* besuchen, vor *Ihrer Reise* einen Unfall haben/hat, *unerwartet erkranken/erkrankt* oder sterben/stirbt.
- 1.2.2 *Ihr naher Angehöriger* oder ein *naher Angehöriger* einer mit *Ihnen* reisenden Person oder ein *naher Angehöriger* einer Person, die *Sie* als Hauptzweck *Ihrer Reise* besuchen, einen Unfall hat, vor *Ihrer Reise* *unerwartet schwer erkrankt* oder stirbt.
- 1.2.3 *Sie* eine Impfunverträglichkeit erleiden.

- 1.2.4 Sie fristgemäß und ohne eigenes Verschulden von *Ihrem* Arbeitgeber entlassen wurden.
- 1.2.5 Sie vor ein ordentliches Gericht gerufen werden oder als Zeuge in nichtberuflicher oder nichtberatender Eigenschaft geladen werden.
- 1.2.6 eine schwere unvorhersehbare Beschädigung *Ihrer* Wohnstätte oder *Ihrer* Geschäftsräume geschieht, wenn der voraussichtliche Schaden mehr als EUR 10.000 beträgt.
- 1.2.7 ein Einbruch in *Ihrer* Wohnstätte oder *Ihren* Geschäftsräumen *Ihre* Anwesenheit bei der Polizei erfordert.
- 1.2.8 eine Verspätung von mehr als 48 Stunden auf *Ihrer Reise* als Ergebnis von Arbeitskämpfen, *ungünstiger Witterung*, Betriebsstörung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Transportunfall dazu führt, dass Sie *Ihre Reise* nicht fortsetzen wollen. Die Verspätung reduziert sich auf 24 Stunden für *Reisen* unter 5 Tagen.
- 1.2.9 *Ihre* Prothese bricht oder sich ein implantiertes Gelenk gelockert hat.
- 1.2.10 Sie *Ihre Reise* nicht antreten können und diese stornieren oder eine Umbuchung vornehmen, aufgrund einer *unerwarteten Erkrankung*, eines schweren Unfalls, Tod oder Impfunverträglichkeit eines zur *Reise* angemeldeten Hundes.
- 1.2.11 Sie erstmalig nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der *Reise* festgestellt haben, dass Sie schwanger sind. Bestehende Schwangerschaft ist versichert, sofern der *Reiseantritt* infolge dieser nicht möglich ist oder nicht zumutbar ist.
- 1.3 Bei verspätetem *Reiseantritt* wegen eines der versicherten Ereignisse erhalten Sie die Mehrkosten der Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität sowie die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, maximal jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 1.4 Versäumen Sie es aufgrund von Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden rechtzeitig am Abreise- oder Weiterreisepunkt anzukommen und verpassen Sie dadurch *Ihr* versichertes Verkehrsmittel, so erhalten Sie die Mehrkosten *Ihrer* Hinreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der Stornokosten, maximal jedoch bis zu EUR 1.500 pro Versicherungsfall.
- 1.5 Wenn Sie zusammen mit einer anderen versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben und diese aus einem der in 1.2 genannten Gründe die *Reise* stornieren muss, erstatten wir *Ihnen* die Kosten für den Einzelzimmerzuschlag bzw. die anteiligen Kosten für das Doppelzimmer, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der *Reise* anfallen.
- 1.6 Haben Sie bei Abschluss *Ihrer* Reiseversicherung nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) einen höheren Reisepreis versichert oder ist die von *Ihnen* ausgewählte Versicherungssumme nicht auf *Ihrem* Versicherungsschein explizit ausgewiesen, dann beläuft sich die Versicherungssumme *Ihrer* Einzelreisepolice automatisch auf EUR 100 und die Versicherungssumme *Ihrer* Dauerpolice automatisch auf EUR 1.000, falls Sie den Einzeltarif gewählt haben und auf EUR 3.000, falls Sie den Paar- bzw. den Familientarif gewählt haben.
- 1.7 Im **Modul Reisekomplettschutz** sind Sie versichert, wenn die Gesamtdauer *Ihrer Reise* 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. *Reisen* länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.
- 1.8 Im **Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz** besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der *Reise*.
- 2. Ausschlüsse**
Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse bei Stornierung, Verschiebung, verspäteter Antritt und Nichtantritt *Ihrer Reise*.
- 2.1 Stornierungsansprüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die *Ihnen* vor Buchung *Ihrer Reise* oder bei Beantragung *Ihrer* Versicherung bekannt waren.
- 2.2 Wenn die Krankheit nicht unerwartet aufgetreten ist (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für *unerwartete Erkrankung*).
- 2.3 Zusätzliche Kosten, die entstanden sind, weil Sie es unterlassen haben, den Anbieter *Ihrer Reise*, *Ihrer* Unterbringung, *Ihrer* Exkursionen oder *Ihrer* Freizeitaktivitäten umgehend zu informieren, dass die Stornierung *Ihrer Reise* erforderlich ist.
- 2.4 Ansprüche, bei denen Sie nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein *naher Angehöriger* ist, das bestätigt, dass die Stornierung *Ihrer Reise* aufgrund *Ihres* medizinischen Zustandes erforderlich ist.
- 2.5 Aussetzung der Beförderung mit einem Flugzeug oder Schiff auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafenbehörde oder einer ähnlichen Behörde.
- 2.6 Suchterkrankungen.
- 2.7 Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der *Reise* geschuldet werden, wie z.B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisestornierung.
- 2.8 Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten sind.
- 3. Selbstbehalt**
Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen Sie einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30 je Schadensfall und je versicherter Person.
- 4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**
Sie sind verpflichtet,
- 4.1 die *Reise* unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten;
- 4.2 *uns* die Buchungsunterlagen und die Stornokosten-Rechnung im Original einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.3 alle unter 1.2 aufgelisteten versicherten Ereignisse nachzuweisen, insbesondere ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten einzureichen, sowie eine ärztliche Schweigepflichtsentbindung zu erteilen;
- 4.4 bei Schaden am Wohneigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.5 bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben mit Angabe des Kündigungsgrundes vorzulegen;
- 4.6 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.
- 5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten**
Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.
- 6. Versicherungssumme**
Die Versicherungssumme pro versicherte *Reise* muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, dann liegt eine

Unterversicherung vor. *Sie* erhalten nur eine anteilige Entschädigung. *Wir* haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

REISEABBRUCH UND REISEUNTERBRECHUNG (NACH REISEANTRITT)

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie das Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz oder den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Kosten für
 - 1.1.1 Ihre Heimreise bei Reiseabbruch oder Reiseunterbrechung
 - 1.1.2 Ihre ungenutzte Reise, Unterbringung, Exkursionen und Freizeitaktivitäten (hierbei werden die nicht in Anspruch genommenen Tage zu den Gesamt-Reisetagen ins Verhältnis gesetzt), die bezahlt oder vorgebucht wurden und nicht rückerstattbar sind bei Reiseabbruch oder
 - 1.1.3 für die Wiederaufnahme Ihrer ursprünglich geplanten Reise bei Reiseunterbrechung.
- 1.2 Sie erhalten den bis zu dem in Ihrem individuell ausgestellten Versicherungsschein angegebenen Betrag, wenn Sie Ihre Reise ab- oder unterbrechen, weil
 - Sie oder eine mit Ihnen reisende Person oder eine Person, die Sie als Hauptzweck Ihrer Reise besuchen, einen Unfall haben/hat, unerwartet erkranken/erkrankt oder sterben/stirbt;
 - Ihr naher Angehöriger oder ein naher Angehöriger einer Person, die mit Ihnen reist, oder ein naher Angehöriger einer Person, die Sie als Hauptzweck Ihrer Reise besuchen, einen Unfall hat, unerwartet erkrankt oder stirbt;
 - eine schwere unvorhersehbare Beschädigung Ihrer Wohnstätte oder Ihrer Geschäftsräume geschieht, wenn der voraussichtliche Schaden mehr als EUR 10.000 beträgt;
 - ein Einbruch in Ihrer Wohnstätte oder Ihren Geschäftsräumen Ihre Anwesenheit bei der Polizei erfordert
 - Sie schwanger sind und die planmäßige Durchführung der Weiterreise infolge dessen nicht möglich oder zumutbar ist.
- 1.3 Haben Sie bei Abschluss Ihrer Reiseversicherung nicht individuell (z.B. über das Online-Auswahlmenü) einen höheren Reisepreis versichert oder ist die von Ihnen ausgewählte Versicherungssumme nicht auf Ihrem Versicherungsschein explizit ausgewiesen, dann beläuft sich die Versicherungssumme Ihrer Einzelreisepolice automatisch auf EUR 100 und die Versicherungssumme Ihrer Dauerpolicy automatisch auf EUR 1.000, falls Sie den Einzelarif gewählt haben und EUR 3.000, falls Sie den Paar- bzw. den Familientarif gewählt haben.
- 1.4 Im **Modul Reisekomplettenschutz** sind Sie versichert, wenn die Gesamtdauer Ihrer Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. Reisen länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.
- 1.5 Im **Modul Reiserücktritt- und Reiseabbruchschutz** besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

2. Ausschlüsse

- Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für den Abbruch Ihrer Reise:
- 2.1 Stornierungsansprüche, die direkt oder indirekt aus Umständen entstehen, die Ihnen vor Buchung Ihrer Reise oder bei Beantragung Ihrer Versicherung bekannt waren.
 - 2.2 Wenn die Krankheit nicht unerwartet aufgetreten ist (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für unerwartete Erkrankung).
 - 2.3 Reisen gegen den Rat Ihres behandelnden Arztes.
 - 2.4 Sie erhalten keinen Ersatz für ungenutzte Tickets, wenn Ihnen die Kosten für eine Reiseumbuchung für denselben Teil der Reise erstattet wurden.

- 2.5 Ansprüche, bei denen Sie nicht in der Lage sind, ein medizinisches Attest von einem Arzt vorzulegen, der kein naher Angehöriger ist, das bestätigt, dass der Abbruch Ihrer Reise aufgrund Ihres medizinischen Zustandes erforderlich ist.
- 2.6 Suchterkrankungen.
- 2.7 Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, innere Unruhen, Kriegsereignisse, ein Flugunglück oder eine Naturkatastrophe oder aufgrund der Befürchtung von Terrorakten, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Naturkatastrophen aufgetreten sind.

3. Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen Sie einen Selbstbehalt von 20% des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch EUR 30 je Schadensfall und je versicherter Person.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 uns die Buchungsunterlagen und die Stornokosten-Rechnung im Original einzureichen; bei Stornierung eines Objekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- 4.2 alle unter 1.2 aufgelisteten versicherten Ereignisse nachzuweisen, insbesondere ein ärztliches Attest mit Angabe von Diagnose und Behandlungsdaten einzureichen, sowie eine ärztliche Schweigepflichtsentbindung zu erteilen;
- 4.3 bei Schaden am Wohneigentum geeignete Nachweise (z.B. Polizeiprotokoll) einzureichen;
- 4.4 bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten

Die Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss dem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Ist bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

REISEGEPÄCK

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettenschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Diese Leistungen betreffen Ihre persönliche Habe, die Sie auf Ihrer Reise mitnehmen, kaufen oder mieten (Reisegepäck).
- 1.2 Falls Ihr Reisegepäck verloren geht, gestohlen oder beschädigt wird, erhalten Sie bis zu EUR 1.750.
 - 1.2.1 Hiervon maximal EUR 500 für den aktuellen Wert oder die Reparaturkosten eines Gegenstandes oder Paares oder einer Garnitur von Teilen, die sich ergänzen oder gemeinsam benutzt werden.
 - 1.2.2 Wertgegenstände sind je Versicherungsfall insgesamt bis zu EUR 500 versichert. Sie sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Safe eingeschlossen oder in Ihrem persönlichen Gewahrsam sicher mitgeführt werden.
- 1.3 Im **Modul Reisekomplettenschutz** sind Sie versichert, wenn die Gesamtdauer Ihrer Reise 45 Tage nicht überschreitet. Der An- und Abreisetag werden je als ein Tag berechnet. Reisen länger als 45 Tage sind nicht versicherbar.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Reisegepäck:

- 2.1 normale Abnutzung und Verschleiß.
- 2.2 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung persönlicher Habe, wenn *Sie* die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet haben oder sie ungesichert oder außerhalb *Ihrer* Reichweite hatten.
- 2.3 Verlust oder Diebstahl, den *Sie* der Polizei oder *Ihrem* Transportanbieter oder *Ihrem* Unterbringungsanbieter nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.
- 2.4 Beschädigung von persönlicher Habe, während sie in der Obhut eines Transportanbieters war, wenn *Sie* diese nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.
- 2.5 Diebstahl oder Beschädigung von Gegenständen aus bzw. in einem Fahrzeug, wenn es keinen Beweis für einen Einbruch gibt.
- 2.6 Beschädigung an zerbrechlichen oder brüchigen Gegenständen.
- 2.7 Haushaltswaren.
- 2.8 Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art.
- 2.9 Beschlagnahme oder Vernichtung *Ihrer* persönlichen Habe durch Regierung, Zoll oder andere staatliche Gewalt.
- 2.10 Diebstahl von einem Dach- oder Kofferraumträger, außer Diebstahl von Campingausrüstung.

3. Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von EUR 75 je Person, je Versicherungsfall.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet,

- 4.1 *Sie* sind verpflichtet, Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, nach deren Entdeckung der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Hierüber ist bei uns eine Bescheinigung einzureichen;
- 4.2 Schäden an aufgegebenem Reisegepäck sind dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. der Gepäckaufbewahrung unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfristen, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Uns sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
- 4.3 Der Wert der einzelnen Gegenstände des mitgeführten Reisegepäckes im Sinne von Ziffer 1 ist durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

5. Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten

Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

REISEKOMFORT-VERSICHERUNG

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekomplettschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Versichert sind zusätzliche Reisekosten, Kosten für Verpflegung (Speisen und Getränke) während *Ihres* Aufenthalts am (Flug-)Hafen oder Bahnhof, Unterbringung sowie den Kauf notwendiger Artikel gemäß Ziffer 1.2 und Ziffer 1.3.
- 1.2 Es werden *Ihnen* bis zu EUR 100 pro Person für zusätzliche Reise- und Unterbringungskosten gemäß Ziffer 1.2.1 und Ziffer 1.2.2 sowie Verpflegungskosten gemäß Ziffer 1.2.3 vor *Ihrer* tatsächlichen Abreise erstattet bei:

- 1.2.1 Versäumen der Abfahrt: *Sie* versäumen *Ihren* Flug, Zug oder *Ihr* Schiff aufgrund eines Unfalles oder einer Betriebsstörung *Ihres* Fahrzeuges oder eines Unfalles, einer Betriebsstörung oder eines Ausfalls eines Transportmittels oder aufgrund eines Streiks, Arbeitskampfes oder *ungünstiger Witterung* und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
- 1.2.2 Verpasste Verbindung: *Sie* verpassen aufgrund von Streik, Arbeitskampfmaßnahmen, *ungünstiger Witterung* oder einer Betriebsstörung bzw. Ausfalls eines Transportmittels *Ihr(en)* Anschluss- Flug, -Zug oder -Schiff und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
- 1.2.3 Verspätung, Ausfall oder Überbuchung: *Ihr* Flug, Zug oder Schiff verspätet sich oder fällt aus aufgrund von Streik, Arbeitskampfmaßnahmen oder *ungünstiger Witterung*; oder es wird *Ihnen* infolge einer Überbuchung die Beförderung verweigert, und es steht innerhalb von 6 Stunden ab der bekanntgegebenen Abfahrtszeit keine Alternative zur Verfügung.
- 1.3 *Sie* erhalten eine Rückerstattung für Kauf oder Miete notwendiger Artikel bis zu:
 - 1.3.1 Gepäckverspätung: EUR 100 pro Person, wenn *Ihr* eingetragenes Gepäck nicht innerhalb von 6 Stunden nach *Ihrer* Ankunft an *Ihrem* Zielflughafen eintrifft.
 - 1.3.2 erweiterte Gepäckverspätung: zusätzlich EUR 200 pro Person, wenn *Ihr* eingetragenes Gepäck nicht innerhalb von 48 Stunden nach *Ihrer* Ankunft an *Ihrem* Zielflughafen eintrifft.
- 1.4 Reisedokumente: Falls auf *Ihrer Reise* *Ihre* Reisedokumente verloren gehen, gestohlen oder beschädigt werden, erhalten *Sie* bis zum Ersatz der Reisedokumente, welche für die Fortsetzung *Ihrer Reise* oder zur Heimreise erforderlich sind, zusätzliche notwendige (bis zur gleichwertigen ursprünglichen Buchungsklasse) Reise- und Unterbringungskosten bis zu EUR 500.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) besteht unter der Reisekomfort-Versicherung kein Versicherungsschutz für:

- 2.1 zusätzliche Kosten, wenn die Fluglinie, Eisenbahngesellschaft oder Reederei alternative Reisearrangements oder Unterkunft angeboten hat und diese abgelehnt wurden.
- 2.2 Kosten, die nach der Heim-/Rückreise am Ziel(flug-)hafen oder Zielort entstehen.
- 2.3 bei Gepäckverspätung und erweiterter Gepäckverspätung: Gegenstände, die für *Ihre Reise* nicht sofort erforderlich sind.
- 2.4 wenn *Sie* bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Fluggesellschaft bzw. die zuständige Stelle über das Vermissten des Gepäcks am Bestimmungsort nicht unverzüglich informiert haben, eine Verlustmeldung (Property Irregularity Report) von dieser nicht erlangt und nicht alle möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur schnellstmöglichen Wiedererlangung des Gepäcks getroffen haben.
- 2.5 den Fall, dass *Sie* gegen eine Kompensation der Fluggesellschaft freiwillig auf den Antritt eines Fluges verzichten.
- 2.6 Streik/Arbeitskampf, der vor Buchung *Ihrer Reise* begann oder angekündigt wurde.
- 2.7 Aussetzung der Beförderung mit einem Flugzeug oder Schiff auf Anordnung oder Empfehlung des Luftfahrtbundesamtes, einer Hafen- oder ähnlichen Behörde.
- 2.8 Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Reisedokumenten, wenn *Sie* die erforderliche Sorgfalt nicht angewendet haben oder sie ungesichert oder außerhalb *Ihrer* Reichweite hatten.
- 2.9 Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten, den *Sie* der Polizei nicht innerhalb von 48 Stunden gemeldet und einen Bericht darüber erhalten haben.

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Der Versicherer bietet Ihnen Versicherungsschutz bei Unfällen auf einer Reise im Ausland.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Todesfall-Leistung
Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode und wurde der Unfalltod AXA Assistance innerhalb von 48 Stunden gemeldet, wird die Todesfall-Leistung gezahlt. Die Todesfall-Leistung beträgt EUR 15.000 für Erwachsene und Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres und EUR 2.500 für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 1.4 Invaliditätsleistung
1.4.1 Sind Sie durch den Unfall auf Dauer in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt (Invalidität) und ist die Invalidität
– innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
– innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen bei AXA Assistance geltend gemacht worden, haben Sie Anspruch auf Kapitalleistung aus der Versicherungssumme in Höhe von maximal EUR 15.000.
1.4.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität. Bei Vollinvalidität werden maximal EUR 15.000 ausgezahlt.
Der Invaliditätsgrad bemisst sich danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist; dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Invaliditätsgrad wird durch einen von AXA Assistance beauftragten Arzt festgestellt.
- 1.4.3 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert.
- 1.4.4 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn Sie unfallfremd innerhalb eines Jahres nach dem Unfall sterben.
- 1.5 Auswirkung von Krankheiten oder Gebrechen: Unfallversicherer leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich
– im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades,
– im Todesfall die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, unterbleibt jedoch die Minderung.

2. Ausschlüsse

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für die Unfallversicherung:

- 2.1 Unfälle in Ihrem Heimatland.
- 2.2 Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit oder Drogen beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die Ihren ganzen Körper ergreifen.
- 2.3 Unfälle durch körperliche Tätigkeiten im Rahmen einer Berufsausübung.
- 2.4 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen, es sei denn, dass ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis die überwiegende Ursache ist.

- 2.5 Infektionen.
- 2.6 Bauch- oder Unterleibsbrüche, es sei denn, sie sind durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden.
- 2.7 krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, die sich nicht unmittelbar und ursächlich auf eine organische Verletzung/einen organischen Schaden zurückführen lassen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

3. Wann sind die Leistungen fällig?

- 3.1 Der Versicherer ist verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die Fristen beginnen mit dem Eingang der unter „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 14) genannten Unterlagen.
- 3.2 Sie und der Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu 3 Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 4.1 Sie sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles:
4.1.1 uns den Schaden unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) anzuzeigen und
4.1.2 die Invalidität durch Vorlage des Bescheides der für die Feststellung des Grades der Behinderung zuständigen Stelle über die Schwerbehinderung innerhalb eines Jahres anzuzeigen und
4.1.3 sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten tragen wir.
4.2 die behandelnden oder begutachtenden Ärzte, andere Versicherer und Behörden zu ermächtigen, uns und den von uns beauftragten Ärzten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Originalbelege einzureichen sowie bei Todesfällen die Sterbeurkunde einzureichen. Im Falle, dass Sie selbst verstorben sind, gehen die Rechte und Pflichten auf Ihre Erben über.

5. Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten

- 5.1 Die Folgen der Nichtbeachtung Ihrer Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen. Zusätzlich gilt Folgendes:
5.2 Verletzen Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
5.3 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

PRIVAT-HAFTPFLICHT- UND PROZESSKOSTEN-VERSICHERUNG IM AUSLAND

Kann nur dann von Ihnen beansprucht werden, wenn Sie den Reisekomplettschutz gewählt haben:

1. Ihre Leistungen

- 1.1 Privat-Haftpflichtversicherung
1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie auf Ihrer Reise im Ausland wegen eines Ereignisses, das
– den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder

- die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte, für deren Folgen aufgrund gesetzlicher deutscher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.
- 1.1.2 Die Leistungspflicht des *Versicherers* umfasst:
 - 1.1.2.1 die Prüfung der Haftpflichtfrage.
 - 1.1.2.2 die Abwehr unberechtigter Ansprüche.
 - 1.1.2.3 die Erfüllung berechtigter Schadenersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn *Sie* aufgrund Gesetzes, richterlicher Entscheidung, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind. Anerkenntnisse und Vergleiche müssen vom *Versicherer* abgegeben, geschlossen oder mit dessen Zustimmung zustande gekommen sein.
 - 1.1.2.4 die gebührenordnungsmäßigen, gegebenenfalls die mit dem *Versicherer* besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers für eine vom *Versicherer* gewünschte oder genehmigte Bestellung eines Verteidigers für *Sie* in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann.
 - 1.1.2.5 die Sicherheitsleistung oder Hinterlegung an *Ihrer* Stelle, wenn *Sie* für eine aus einem Versicherungsfall geschuldete Rente kraft Gesetzes Sicherheit zu leisten haben oder *Ihnen* die Abwendung der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachgelassen wird.
 - 1.1.2.6 die Führung eines Rechtsstreits in *Ihrem* Namen, wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen *Ihnen* und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolger kommt. Die Kosten des Rechtsstreits werden vom *Versicherer* bis zu EUR 10.000 übernommen.
 - 1.1.2.7 Entschädigungen, die direkt oder indirekt aus einer Klage entstehen, werden bei jedem Versicherungsfall bis maximal EUR 100.000 übernommen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis.
- 1.1.3 Ein Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem ordentlichen Gericht erscheinen müssen, wird gezahlt.
- 1.2 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung: Wenn *Sie* einen Unfall haben oder während *Ihrer* Reise im Ausland unerwartet erkranken und eine Entschädigung durchsetzen wollen, bezahlt der *Versicherer*:
 - 1.2.1 Prozesskosten bis zu EUR 10.000.
 - 1.2.2 einen Economy-Flug oder eine Standard-Zugfahrkarte, wenn *Sie* vor einem Gericht erscheinen müssen.
 - 1.2.3 Gerichtsverfahren: Der *Versicherer* bestimmt einen Anwalt für die Kontrolle und Verantwortung aller Gerichtsverfahren.
 - 1.2.4 Übersetzerkosten: AXA Assistance organisiert und bezahlt einen Übersetzer zur Unterstützung bei Prozessen.
 - 1.2.5 Sind Gerichtsverfahren erfolgreich, so müssen alle Prozesskosten und Auslagen als Bestandteil einer finanziellen Anerkennung erstattet werden.
- 2. Ausschlüsse**

Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Haftpflichtansprüche bzw. Leistungen aus dieser Versicherung:

 - 2.1 Unfälle im *Ihrem* Heimatland.
 - 2.2 alle Kosten, wenn *Sie* ohne vorherige Zustimmung des *Versicherers* *Ihre* Haftung ganz oder zum Teil anerkennen, verhandeln, Zusagen machen, einem Vergleich zustimmen, bezahlen oder anderweitig erfüllen. Falls die vom *Versicherer* verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch *Ihre* Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an *Ihrem* Verhalten scheitert, so hat der *Versicherer* für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 2.3 Prozesskosten zur Erlangung einer Entschädigung nach Ziffer 1.2, wenn der *Versicherer* davon ausgeht, dass *Sie* keine vernünftige Chance haben, einen Prozess zu gewinnen oder einen brauchbaren Vergleich zu erreichen.
- 2.4 Forderungen mitversicherter Personen untereinander sowie gegen *Sie* durch *Ihre* nahen Angehörigen, die mit *Ihnen* in häuslicher Gemeinschaft leben, oder durch weitere in dieser Police versicherte Personen und deren Familien oder jegliche Personen, die für *Sie* arbeiten.
- 2.5 Forderungen von *Ihnen* gegen die im vorangegangenen Ausschluss Genannten.
- 2.6 Forderungen von *Ihnen* gegen American Express, den *Versicherer*, AXA Assistance, einen Reiseagenten, Reiseleiter oder Transportunternehmer.
- 2.7 Schäden an fremden Sachen, die sich während *Ihrer* Reise in *Ihrer* Obhut oder Verantwortlichkeit befinden, z. B. auch an fremden Sachen, die von *Ihnen* gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 2.8 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder besonderer Zusagen über den Umfang *Ihrer* gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 2.9 die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft- oder Luftfahrzeuges sowie Motorbootes.
- 2.10 die Ausübung von Jagd, *Ihre* Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug- Rennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) sowie die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters, Verwenders von Feuerwaffen oder Tieren.
- 2.11 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit Land oder Gebäuden entstehen, die *Sie* besitzen oder nutzen, es sei denn, es handelt sich dabei um eine zeitweise Urlaubsunterkunft.
- 2.12 Forderungen, die direkt oder indirekt in Verbindung mit *Ihrer* Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung entstehen.
- 2.13 Schäden aus Geldbußen und Strafen sowie Strafschadenersatz (z. B. „punitive and exemplary damages“, wie im US-Rechtssystem möglich).
- 2.14 Kosten in Verbindung mit Nachforschungen, Antrag auf Überprüfung eines Urteils oder einer rechtlich verbindlichen Entscheidung.
- 2.15 Forderungen gegen *Sie* als gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger oder beschränkt geschäftsfähiger Personen.
- 2.16 Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 2.17 Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen) sowie mit Laser- und Maserstrahlen.
- 2.18 Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässerschäden) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

3. Selbstbehalt

Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von EUR 250 je Person, je Versicherungsfall.

4. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche Dritter gegen die *Sie* zur Folge haben könnte.

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 11), folgende Obliegenheiten:

- 4.1 *uns* den Versicherungsfall innerhalb von einer Woche schriftlich anzuzeigen.
- 4.2 *uns* die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder den Erlass eines Strafbefehls oder eines Mahnbescheids auch dann unverzüglich anzuzeigen, wenn der Versicherungsfall *uns* bereits bekannt ist.
- 4.3 die Geltendmachung eines Anspruchs auf Entschädigung gegen *Sie* innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.
- 4.4 *uns* anzuzeigen, wenn ein Anspruch unter Einschaltung gerichtlicher oder staatlicher Hilfe geltend gemacht wird.
- 4.5 unter Beachtung unserer Weisungen nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenfalles dient. *Sie* haben ausführlichen und wahrheitsgemäßen Schadenbericht zu erstatten und alle Umstände, die mit dem Schadenereignis in Zusammenhang stehen, mitzuteilen sowie die entsprechenden Schriftstücke einzureichen.
- 4.6 im Fall eines Prozesses über den Haftpflichtanspruch, *uns* die Prozessführung zu überlassen, dem von *uns* bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder von *uns* für nötig erachteten Aufklärungen zu geben. Gegen gerichtliche oder staatliche Verfügungen auf Schadenersatz haben *Sie*, ohne unsere Weisung abzuwarten, fristgemäß Widerspruch zu erheben oder die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen.
- 4.7 Wenn *Sie* infolge veränderter Verhältnisse das Recht erlangen, die Aufhebung oder die Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, sind *Sie* verpflichtet, dieses Recht in *Ihrem* Namen von *uns* ausüben zu lassen. Die Bestimmungen unter 5.1, 5.4 und 5.5 finden entsprechend Anwendung.
- 4.8 Wir gelten als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs *uns* zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in *Ihrem* Namen abzugeben. Versterben *Sie*, gehen die Rechte und Obliegenheiten auf *Ihre* Erben über.
5. Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten
Die Folgen der Nichtbeachtung *Ihrer* Obliegenheiten ergeben sich aus Teil III. 2 der Versicherungsbedingungen.

LOCK & KEY SCHLÜSSELVERLUST-VERSICHERUNG

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit *Ihrer* American Express Karte bezahlt wurde

1. ***Ihre* Leistungen**

Wenn *Ihnen* während einer *Reise* *Ihre* Schlüssel abhandenkommen oder gestohlen werden leisten *wir* bis zu EUR 500 für

- 1.1 Schlosser- oder Abschleppdienstgebühren, um nach *Ihrer* Rückkehr zu *Ihrem* ständigen Wohnsitz Zugang zu diesem oder *Ihrem* versicherten Fahrzeug zu erhalten bzw. den Zugang zu sichern oder den Zugang zu Ersatzschlüsseln zu erhalten.
- 1.2 Kosten für den Austausch (inklusive Einbau) von Schloss und Schlüsseln, wenn die Schlüssel zu *Ihrem* ständigen Wohnsitz oder versichertem Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden und zugleich *Ihre* Adresse bzw. Informationen zu *Ihrem* versicherten Fahrzeug gestohlen oder verloren wurden (diese Informationen jedoch nicht an den Schlüsseln oder Schlüsselring angebracht waren).
- 1.3 Transportkosten für *Sie* selbst und *Ihr* versichertes Fahrzeug, um zu *Ihrem* ständigen Wohnsitz oder zu einer geeigneten Werkstatt zu

gelangen (je nachdem, was näher ist), wenn der Abschleppdienst *Ihr* versichertes Fahrzeug nicht öffnen kann.

- 1.2 Begrenzung pro Jahr
Innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten werden maximal 2 Versicherungsfälle gemäß den Versicherungsbedingungen erstattet.
2. **Ausschlüsse**
Neben den allgemeinen Ausschlüssen (siehe „Allgemeine Ausschlüsse“, Seite 5) gelten folgende besondere Ausschlüsse für Leistungen aus dieser Versicherung:
 - 2.1 Schlüssel zu Schlössern, die nicht zu *Ihrem* ständigen Wohnsitz oder *Ihrem* versicherten Fahrzeug gehören.
 - 2.2 Schlösser, die bereits vor Verlust des Schlüssels beschädigt waren.
 - 2.3 Kosten, die von einem Dritten im Rahmen einer Garantie oder anderen Versicherung übernommen werden.
 - 2.4 Kosten, um zu *Ihrem* ständigen Wohnsitz bzw. *Ihrem* versicherten Fahrzeug Zugang zu erhalten, die nicht von einem Schlosser oder Abschleppdienst verursacht werden.
 - 2.5 Kosten, die über die Reparatur, den Austausch oder den Einbau des Schlosses bzw. des Schlüssels hinausgehen.
 - 2.6 Kosten für Schlüssel zu Fahrzeugen, die nicht auf *Sie* zugelassen sind.
 - 2.7 Kosten für den Austausch von Schlüsseln bzw. den Einbau eines Schlosses, wenn an *Ihrem* Schlüssel bzw. Schlüsselring *Ihre* Adresse, Büroadresse oder Informationen zu *Ihrem* versicherten Fahrzeug angebracht war bzw. waren.
3. **Obliegenheiten im Versicherungsfall**
Sie haben, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 15), bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Obliegenheit, den Diebstahl eines Schlüssels polizeilich zu melden und eine Bestätigung der Anzeige einzuholen, auf der die Anschrift der Polizeidienststelle vermerkt ist.
4. **Selbstbehalt**
Bei Tarifen mit Selbstbehalt tragen *Sie* einen Selbstbehalt von EUR 75 je Versicherungsfall.

RAUB NACH BARGELDABHEBUNG

Kann nur dann von *Ihnen* beansprucht werden, wenn *Sie* den Reisekomplettschutz gewählt haben und die Prämie mit *Ihrer* American Express Karte bezahlt wurde

1. **Die Leistungen für *Sie***

Wenn *Sie* während einer *Reise* mit *Ihrer* American Express Karte Geld von einem Geldautomaten abheben und innerhalb von 500 Metern Entfernung vom Geldautomaten und innerhalb einer Stunde nach der Abhebung das abgehobene Geld gestohlen oder geraubt wird, erstatten wir bis zu EUR 300. Die Höchsterstattung pro Jahr beträgt EUR 600.

2. **Ausschlüsse**

Der *Versicherer* leistet keine Erstattung, wenn das gestohlene bzw. geraubte Bargeld nicht innerhalb einer Stunde vor dem Diebstahl bzw. Raub abgehoben wurde und / oder nicht mit *Ihrer* American Express Karte abgehoben wurde.

3. **Obliegenheiten im Versicherungsfall**

Sie haben, neben den Obliegenheiten in „III. Anforderungen für Assistance und Obliegenheiten im Versicherungsfall“ (Seite 15), bei Eintritt eines Versicherungsfalles die folgenden Obliegenheiten:

- 3.1 *Sie* müssen den Vorfall innerhalb von 4 Stunden nach dem Diebstahl bzw. dem Raub polizeilich melden.
- 3.2 *Sie* müssen den Vorfall innerhalb von 72 Stunden nach dem Diebstahl bzw. dem Raub bei AXA Assistance melden.

- 3.3 Sie müssen sich die polizeiliche Anzeige bescheinigen lassen und ein Aktenzeichen vorweisen können.
- 3.4 Sie müssen das Datum, die Uhrzeit und den Betrag der Bargeldabhebung nachweisen.

III. ANFORDERUNGEN FÜR ASSISTANCE UND OBLIEGENHEITEN IM VERSICHERUNGSFALL

1. Obliegenheiten – was ist nach einem Versicherungsfall zu tun?

Ohne Ihre Mitwirkung kann der *Versicherer* seine Leistungen nicht erbringen.

- 1.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder – bei der Haftpflichtversicherung – Haftpflichtansprüche gegen Sie zur Folge haben könnte.
- 1.2 Grundsätzlich besteht die Verpflichtung:
 - 1.2.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
 - 1.2.2 den *Versicherer* innerhalb von 30 Tagen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht des *Versicherers* zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.
 - 1.2.3 einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.
 - 1.2.4 dem *Versicherer* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe seiner Leistungspflicht zu gestatten.
 - 1.2.5 Weisungen des *Versicherers* und AXA Assistance zu beachten.
 - 1.2.6 Anordnungen der Ärzte zu befolgen.
 - 1.2.7 sich durch vom *Versicherer* beauftragte Ärzte untersuchen zu lassen.
 - 1.2.8 dem *Versicherer* und AXA Assistance die in nachfolgender Versicherungsfall-Tabelle genannten Unterlagen und sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen auf Ihre Kosten zuzusenden bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden.
 - 1.2.9 ärztliche Hilfe und Arztkosten im Voraus von AXA Assistance genehmigen zu lassen.
 - 1.2.10 Dritte (z. B. Ärzte, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden) im Bedarfsfall zu ermächtigen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - 1.2.11 Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Vandalismus, Körperverletzung) sowie durch Brand oder Explosion unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
 - 1.2.12 den *Versicherer* vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.
 - 1.2.13 jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen,
 - 1.2.14 Originalbelege einzureichen und
 - 1.2.15 die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist. Können wir die Höhe und den Umfang der Leistungspflicht nicht feststellen, weil Sie die Entbindung von der Schweigepflicht nicht erteilen und uns auch nicht auf andere Weise eine Leistungsprüfung ermöglichen, so wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

2. Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende

Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der *Versicherer* berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der *Versicherer* Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

3. Wann sind die Leistungen fällig?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden, so kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Ist die Leistungspflicht des *Versicherers* dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts Anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der *Versicherer* oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

4. Verjährung

Folgen der Nichtbeachtung von Obliegenheiten

Wird eine nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der *Versicherer* berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der *Versicherer* Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.

Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Wann sind die Leistungen fällig?

Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden, so kann der *Versicherer* bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen. Ist die Leistungspflicht des *Versicherers* dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen 2 Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts Anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag durch den *Versicherer* angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der *Versicherer* oder eine von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

VERSICHERUNGSFALL-TABELLE

Leistung	Zur Leistungsbearbeitung benötigte Unterlagen
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> – Ihre Versicherungsnummer – Für alle Versicherungsleistungen: Nachweis, dass Sie sich auf einer Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) befunden haben – Kostenrechnungen Dritter im Original – Die Ihnen evtl. zugesandte Schadenanzeige ist binnen 30 Tagen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt – zurückzusenden – Im Falle einer Erkrankung der Name des behandelnden Arztes und die Bestätigung für dessen Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht – Polizeibericht, sofern die Polizei eingeschaltet wurde – Ihre Bankverbindung, IBAN und Swift/BIC-Code – Nachweis, in welcher Höhe Dritte (z. B. Airline, Krankenversicherer) Kosten übernommen haben – Ärztliche Bescheinigungen müssen den Namen der behandelten Person, eine detaillierte Beschreibung der Behandlung und der Kosten bzw. die vom Versicherer jeweils geforderten Informationen enthalten
Medizinische Assistance und Auslandsreisekrankenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Ärztliche Bescheinigungen und Rechnungen – Alle nicht genutzten Tickets
Reiserücktritt, Reiseverschiebung, verspäteter Antritt oder Nichtantritt der Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise)	<ul style="list-style-type: none"> – Ärztliche Bescheinigungen – Nicht genutzte Tickets oder Reisegutscheine/Rechnungen – Nachweis der betreffenden Gesellschaft mit detaillierter Ursache und Dauer der Verspätung – Buchungs- und Stornierungsrechnung des Reiseunternehmens – Nachweis einer unabhängigen Stelle über nichtmedizinische Gründe des Reiserücktritts oder Nichtantritts der Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) – Bei E-Tickets: Bestätigung der Fluggesellschaft, dass der Flug nicht angetreten wurde und in welcher Höhe ggfs. Kosten erstattet wurden
Reiseabbruch, Reiseunterbrechung	<ul style="list-style-type: none"> – Ärztliche Bescheinigungen – Sämtliche ungenutzten Tickets oder Reiserechnungen – Rechnungen und Quittungen für Kosten, die Sie bezahlt haben – Unabhängige Dokumentation zum Nachweis von nichtmedizinischen Gründen für eine Reiseunterbrechung
Reisegepäck-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Bericht der Polizei, des Beherbergungs- oder Transportunternehmens – Nachweis des Eigentums – Einsendung der beschädigten oder zerstörten Gegenstände auf Ihre Kosten nach Aufforderung
Reisekomfort-Versicherung	<p>Generell</p> <ul style="list-style-type: none"> – Belege und Originalrechnungen über die entstandenen Kosten für gekaufte Waren und/oder Übernachtungen – Originalbelege (bei gleichzeitiger Bearbeitung durch Dritte sind Kopien ausreichend) – Reisetickets mit detaillierten Angaben, z. B. Fluglinie, Flugnummer, Abflughafen, Zielort, planmäßige Abflug-/Abfahrtszeit, Ankunftszeit, Ankunfts-(flug-)hafen – Information, ob es sich bei der betroffenen Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) um eine Heimreise handelte – Information, ob Mitreisende (z. B. Kinder, Gatte) betroffen waren <p>Abfahrt-Versäumnis, Verspätung, Ausfall, Überbuchung, verpasste Verbindung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Bestätigung des Verkehrsmittel-Betreibers über die Verspätung, den Rücktritt, die verpasste Verbindung oder das Überbuchen, inkl. Zeitpunkt der geplanten und der tatsächlichen Abfahrt und Ankunft – Nachweis, dass innerhalb von 6 Stunden keine alternative Beförderung angeboten wurde – Bestätigung der entsprechenden Organisation (z. B. Pannenhilfe, Werkstatt, Polizei) über die Gründe der Verspätung, falls Sie Ihren Abflug/Ihre Abfahrt verpasst haben <p>Gepäckverspätung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schriftliche Bestätigung der Fluggesellschaft über Gründe der Gepäckverspätung (Property Irregularity Report) und den Zeitpunkt der Wiedererlangung des Gepäcks
Reise-Unfallversicherung im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalldod) – Bei Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Bemessung der Invalidität notwendig ist – Im Todesfall ist dem Versicherer ggfs. das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen – Nachweis darüber, dass sich der Unfall auf einer versicherten Reise (definiert in: „Allgemeine Definitionen“ für Reise) ereignete
Auslandsreise-Privat- Haftpflicht- und Prozesskosten-Versicherung im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> – Alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise zum Schadenfall (z. B. Schadenhergang, Zeugen, Anspruchsschreiben des Geschädigten an Sie, Nachweise zu Grund und Höhe des Schadenersatzanspruches durch den Geschädigten)
Lock & Key Schlüsselerverlust-Versicherung	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis, dass es sich um ein versichertes Fahrzeug bzw. Ihren ständigen Wohnsitz handelte
Raub nach Bargeldabhebung	<ul style="list-style-type: none"> – Nachweis der Abhebung mit Ihrer American Express Karte – Nachweis des genauen Schadenortes

1. Wer ist für Ihre Beschwerden zuständig?

1.1 AXA Assistance
Sollten *Sie* mit dem Leistungsstandard nicht zufrieden sein, wenden *Sie* sich bitte an:

AXA Assistance Deutschland GmbH
Garmischer Straße 8 – 10
80339 München

1.2 *Sie* können Beschwerden auch an die folgende Adresse richten:

Financial Services Ombudsman Bureau
3rd Floor, Lincoln House

Lincoln Place, Dublin 2, Irland
Tel.: +353 1 6620899

Fax: +353 1 6620890

E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie

Web: www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabhängige Instanz, die über Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet. Diese Instanz berücksichtigt nur Beschwerden nach *unserer* schriftlichen Bestätigung an *Sie*, dass *unser* internes Beschwerdeverfahren eingestellt wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeinträchtigt nicht *Ihr* Recht, rechtliche Schritte gegen *uns* einzuleiten.

2 Gerichtsstand

2.1 Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen *Sie* ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem *Sie Ihren* Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen *Ihren* gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2.2 Klagen gegen den *Versicherer* können bei dem Gericht *Ihres* Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, bei dem Gericht am Sitz des *Versicherers* oder bei dem Gericht am Sitz des Assistance-Service-Erbringers, Inter Partner Assistance S.A., c/o AXA Assistance Deutschland GmbH, anhängig gemacht werden.

3 Was gilt für den Datenschutz?

Entsprechend den Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden im Schadensfall Daten zu *Ihrer* Person gespeichert, die zur Erfüllung des Versicherungsverhältnisses notwendig sind. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist die Verwendung der allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter oder Anschrift) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient.

Das gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Anschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die *uns* zu erteilende Einwilligung dazu über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinausgeht. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Es steht *Ihnen* frei, diese Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen. Sollte die Einwilligung ganz oder teilweise verweigert werden, kann das dazu führen, dass das Versicherungsverhältnis nicht ausgeführt werden kann.

Informationen zum Versicherer

Inter Partner Assistance S.A., 10 – 11 Mary Street, Dublin 1, Irland
Gesellschaft nach irischem Recht, Register Nr. 906006

Aufsichtsbehörde: Central Bank of Ireland

Eine Niederlassung von Inter Partner Assistance S.A., Avenue Louise, 166
bte 1, 1050 Brüssel, Belgien

Aufsichtsbehörde: National Bank of Belgium

Hauptsitz der Gesellschaft: Brüssel, Belgien

Rechtsform: Soci t  Anonyme (S.A.). Gesellschaft nach belgischem Recht.

Gesetzlicher Vertreter: Antoine Catteau

Besondere Informationen f r Verbraucher

Rechtsgrundlage: Grundlage des Versicherungsvertrages sind die
beigefugten Versicherungsbedingungen und der Versicherungsschein.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf das Versicherungsverh ltnis
findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. F r Klagen
aus dem Versicherungsverh ltnis gegen den Versicherungsnehmer ist das
Gericht des Ortes zust ndig, an dem der Versicherungsnehmer seinen
Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gew hnlichen
Aufenthalt hat.

Klagen gegen den *Versicherer* k nnen bei dem Gericht am Wohnsitz oder
gew hnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers, bei dem Gericht am
Sitz des Versicherers oder bei dem Gericht am Sitz des Assistance-
Service- Erbringers, Inter Partner Assistance S.A., c/o AXA Assistance
Deutschland GmbH, anh ngig gemacht werden.

Au ergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren f r Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer.

Sie k nnen Beschwerden auch an die folgende Adresse richten:

Financial Services Ombudsman Bureau

3rd Floor, Lincoln House, Lincoln Place, Dublin 2, Irland Tel.: +353 1
6620899, Fax: +353 1 6620890

E-Mail: enquiries@financialombudsman.ie Web:
www.financialombudsman.ie

Der Financial Services Ombudsman (FSO) ist eine unabh ngige Instanz, die
 ber Beschwerden bei allgemeinen Versicherungsprodukten entscheidet.
Diese Instanz ber cksichtigt nur Beschwerden nach *unserer* schriftlichen
Best tigung an *Sie*, dass unser internes Beschwerdeverfahren eingestellt
wurde. Ein Weiterleiten an den FSO beeintr chtigt nicht *Ihr* Recht,
rechtliche Schritte gegen uns einzuleiten.

Vertragsprache: Die Vertragssprache ist Deutsch. Jegliche
Kommunikation erfolgt ausschlie lich in deutscher Sprache.

Vertragsabschluss: Der Versicherungsvertrag ist auf *Ihren* Wunsch durch
das zwischen *Ihnen* und dem o.g. Versicherungsvermittler gef hrte
Telefonat bzw. online zustande gekommen. Auf *Ihr* Widerrufsrecht weisen
wir *Sie* auf *Ihrem* Versicherungsschein hin.

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung entnehmen *Sie* bitte dem beigefugten Versicherungsschein.

Kosten: Mit Ausnahme der im Versicherungsschein genannten Pr mie (inkl.
Versicherungssteuer) sind von *Ihnen* keine weiteren Kosten f r den
Vertragsabschluss zu tragen.

Informationen zum Vermittler

American Express International, Inc. (AEII) Niederlassung Deutschland,
Frankfurt am Main Handelsregisternummer: HRB Frankfurt 11988 Theodor-
Heuss-Allee 112, 60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9797-2424, Fax: 069 9797-2777

Hauptsitz der Gesellschaft: New York, USA

Rechtsform: Incorporation (Inc.) Aktiengesellschaft nach dem Recht des
Staates Delaware, USA

Gesetzliche Vertreter der AEII: Board of Directors, USA: David L. Cornish,
Christophe Y. Le Caillec, Carol V. Schwartz

Vermittlerregistrierung:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V., Breite Stra e 29,
10178 Berlin, Tel: 030 203080, www.dihk.de, www.vermittlerregister.org
Registrierungsnummer: D-BX92-DQD8V-51

Hauptt tigkeit des Unternehmens:

Dienstleistungen auf dem Gebiet des Tourismus und Reiseverkehrs,
Versicherungsvermittler f r folgende Versicherer: Unfall- und
Krankenhaustagegeld-Versicherungen: ausschlie lich ACE European Group
Limited; Zahnersatzversicherungen und Pflegeversicherungen:
ausschlie lich ERGO Direkt Versicherung AG; Lebensversicherungen und
Sterbegeldversicherungen: ausschlie lich
DIREKTE LEBEN Versicherung AG; Identit ts- und Diebstahlschutz:
ausschlie lich Affinion International GmbH und deren Partner;
Reiseversicherungen: ausschlie lich Inter Partner Assistance, vertreten
durch AXA Assistance Deutschland GmbH.

Grundlage der Versicherungsvermittlung:

Versicherungsvertreter mit Erlaubnis gem   §34d Abs. 1 GewO

Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten: Ombudsperson, Postfach 080632,
10006 Berlin beschwerde@versicherungsombudsmann.de

American Express Gruppenunternehmen identifizieren
Versicherungsunternehmen und Produkte, die von Interesse f r einige
ihrer Kunden sein k nnten. In dieser Eigenschaft agiert American Express
nicht als Vertreter *Ihrer* Interessen oder als *Ihr* Treuh nder, sondern im
Namen des Versicherungsunternehmens als Vermittler. American Express
erh lt Provisionen von Versicherungspartnern, die von Produkt zu Produkt
und von Unternehmen zu Unternehmen variieren k nnen. In einigen F llen
mag eine American Express Gesellschaft auch selbst als Versicherer oder
R ckversicherer t tig sein und Einkommen aus dieser T tigkeit erzielen.
Die Vereinbarungen, die American Express mit bestimmten
Produktanbietern, einschlie lich R ckversicherungsunternehmen hat,
k nnen deren Produktauswahl beeinflussen. *Sie* sind nicht verpflichtet, ein
Versicherungsprodukt zu kaufen und k nnen *Ihren* Versicherungsbedarf
aus anderen Quellen decken.

